



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung

Im Landkreis Straubing-Bogen hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 seit dem 28.05.2021 und damit seit mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten damit ab **03.06.2021, 0 Uhr**.

Hinweise:

Die Rechtsfolgen betreffen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- die Sportausübung
- den Einzelhandel
- den Schulbetrieb
- den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- den Betrieb von Kulturstätten

Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBI. Nr. 351.

Weitere Informationen hierzu können auch auf den Internetseiten des Bayerischen Innenministeriums und des Bayerischen Gesundheitsministeriums abgerufen werden.

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/fag/index.php>
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Straubing, 01.06.2021

Aumer
Regierungsdirektorin